



# **E-RECHNUNG**

## **E-RECHNUNGSPFLICHT GRUNDLAGEN UND TECHNISCHE UMSETZUNG**



- Grundlagen (gesetzliche und technische)
- Umsetzungsfristen
- Programmseitige Lösungen
- Ablaufplan der Umstellung für Landvolk/Contax



## Rechtliche Grundlagen

Ursprung:

Wachstumschancengesetz (BGBl. I 2024 Nr. 108)

Damit geändert:

Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14  
Umsatzsteuergesetz (UStG)

Folge:

obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei  
Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-  
Umsätze) (Versand und Empfang)



## Rechtliche Grundlagen

Ausnahmen von der Ausstellungspflicht:

- Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind
- Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro (§ 33 UStDV)
- Fahrausweise (§ 34 UStDV)
- Umsätze an private Endverbraucher (B2C)
- Umsätze mit ausländischen Unternehmern

Ausführlich:

[BMF-Schreiben zur E-Rechnung vom 15.10.2024](#)

Darin angekündigt:

„Eng verbunden mit der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze ist die zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich einzuführende Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung von bestimmten Rechnungsangaben an die Verwaltung (Meldesystem).“

## Rechtliche Grundlagen

Wer ist Unternehmer i.S. des UStG?

### § 2 UStG

Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig** ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist **jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. [...]



## Rechtliche Grundlagen

Wer ist **Unternehmer** i.S. des UStG?

- **Landwirt A** verkauft Milch an die **Molkerei**
- **Angestellter B** verkauft seinen privaten Pkw an einen **Händler**
- **Frau C** vermietet ehemalige Kinderzimmer als Monteurswohnungen an **deren Arbeitgeber**
- **Herr D** verkauft altes Kinderspielzeug auf dem Flohmarkt
- **Schornsteinfeger E** kehrt den Kamin im Privathaushalt
- **Klempner F** repariert die Wasserleitung in der Kfz-Werkstatt des **Herrn G**



## Rechtliche Grundlagen

Welche Umsätze sind von der E-Rechnungspflicht betroffen?

- Landwirt A verkauft Milch an die Molkerei
- Angestellter B verkauft seinen privaten Pkw an einen Händler
- Frau C vermietet ehemalige Kinderzimmer als Monteurswohnungen an deren Arbeitgeber
- Herr D verkauft altes Kinderspielzeug auf dem Flohmarkt
- Schornsteinfeger E kehrt den Kamin im Privathaushalt
- Klempner F repariert die Wasserleitung in der Kfz-Werkstatt des Herrn G

## Rechtliche Grundlagen

Welche Umsätze sind von der E-Rechnungspflicht betroffen?

- Nur Umsätze zwischen **inländischen** Unternehmern
- auch Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b UStG), wenn sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger im Inland ansässig sind
- auch Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen (§ 24 UStG)
- auch Umsätze der Kleinunternehmer

Die Ausstellung einer E-Rechnung bedarf nicht mehr der Zustimmung des Empfängers

Das setzt voraus, dass dieser technische Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schafft (E-Mail-Adresse genügt)

Die Regelung betrifft auch Rechnungen im Gutschrift-Verfahren



## Rechtliche Grundlagen

### Inhalt der E-Rechnung?

- muss elektronische Verarbeitung ermöglichen
- ordnungsmäßige Rechnung muss alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil enthalten
- Leistungsbeschreibung im strukturierten Teil muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen
- bei Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) ist es ausreichend, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird (Vertrag als Anhang enthalten oder Kennzeichnung als Dauerrechnung)
- Änderungen der erstmaligen E-Rechnung erst, wenn sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben ändern (z. B. bei Mieterhöhung)
- Anforderungen an eine Endrechnung derzeit noch nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung darstellbar
- Ausweg: Restrechnung
- bei Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung erfüllt nur eine solche dem Grunde nach die Anforderungen der §§ 14, 14a UStG
- sonstige Rechnung erfüllt in diesen Fällen nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Rechnung (kein Vorsteuerabzug!)



## Rechtliche Grundlagen

### Speicherung der E-Rechnung?

- strukturierter Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden (Festschreibung)
- maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein
- steuerlich bedeutsame Aufzeichnungen in Zusatzdokumenten, z. B. Buchungsvermerke, sind ebenfalls in ihrer ursprünglichen Form unveränderbar aufzubewahren

## Technische Grundlagen

Formate von Rechnungen bis 31.12.2024:

- Papierrechnungen
- mit Zustimmung des Empfängers eine Rechnung in einem elektronischen Format (z. B. PDF-Dokument, E-Mail mit den Rechnungspflichtangaben, strukturierte elektronische Rechnungen)

Formate von Rechnungen ab 01.01.2025

- E-Rechnungen (nur noch strukturierte Formate, Richtlinie 2014/55/EU bzw. EN 16931 oder interoperabel)
- sonstige Rechnungen (Papier, PDF, E-Mail, Bild)



## Technische Grundlagen

Zwei bedeutsame Formate für die unmittelbare Anwendung:

- X-Rechnung (rein strukturiertes XML-Format)
- Rechnung im ZUGFeRD-Format (hybride Form)

weitere insb. europ. Formate möglich



## Pflichttermine

### Empfangsbereitschaft:

- **Alle Unternehmer ab 01.01.2025**

Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er technisch hierzu nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller (B2B).

### Versandpflicht (inländische B2B-Umsätze):

- Ab 01.01.2027 für Unternehmer mit Vorjahresgesamtumsatz über 800.000 €
- Ab 01.01.2028 für alle Unternehmer

### Sanktion:

- keine



**FRAGEN ?**



Lösungen div. Programmanbieter

- Datev E-Rechnungsplattform (frei buchbar)
- Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE)  
OZG Rechnungseingangsplattform
- [...]
  
- Just-Farming, bzw. Adnova+
- Addison Smart Connect und Addison Scannen Buchen Archivieren



Lösungen div. Programmanbieter

## Programmoberflächen:

- Just-Farming
- Addison





## Digitalisierungsstrategie

Bisher:

- Digitalisierung aller Buchführungen bis etwa Ende 2029 (Quote bislang etwa 20%)

Jetzt:

- Digitalisierung aller Buchführungen bis Ende 2027
- Bereitstellung E-Beleg-Archiv ab 01.01.2025 für alle Unternehmer
- Unterstützung der Umstellungsphase mit Schulungen
- Anmeldung zur Nutzung unter: <https://www.landvolk-mittelweser.de/e-rechnung>

Nächste Schulung im Januar 2025

17.01.25 19:00 Uhr Grundlagen Just-Farming (digital)

23.01.25 ganztägig 4 Durchgänge betriebsindividuelle Gruppenschulung (Syke)



## Betriebsablauf Belegablage

- Umstellung auf digitale Rechnungen mit Kunden/Lieferanten (Reduzierung Papierbelege, getrennte E-Mail-Adressen, revisionssichere digitale Ablage)
- Umstellung auf digitale Kontoauszüge
- Umstellung des Beleglaufes auf dem Betrieb
- Umstellung des Zahlungsmanagements
- Ggf. Einführung Online-Banking

---

## Fazit

Digitale Buchhaltung spätestens ab 01.01.2028.

Rechtssicherer Empfang von E-Rechnungen kann ab 2025 gewährleistet werden.

Umstellung des eigenen Betriebes erst mittelfristig nötig, wenn eigene Maßnahmen und ggf. Schulung erfolgt sind.



# FRAGEN UND DISKUSSION



**VIELEN DANK FÜR DIE  
AUFMERKSAMKEIT!**